

# GEMEINDE HEUSWEILER

## Beschlussvorlage



<b>Fachbereich IV</b>	<b>Drucksache Nr.: BV/0140/09</b>
<b>Sachbearbeiter: Britz, Claudia</b>	<b>Datum: 14.10.2009</b>
<b>Beratungsfolge</b>	
Ortsrat Eiweiler	öffentlich
Ortsrat Heusweiler	öffentlich
Ortsrat Holz	öffentlich
Ortsrat Kutzhof	öffentlich
Ortsrat Niedersalbach	öffentlich
Ortsrat Obersalbach-Kurhof	öffentlich
Ortsrat Wahlschied	öffentlich
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

### **Betreff:**

**Gestaltungsvorschriften für Rasengrabstätten mit schräg stehender Schrifttafel**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsrat/ Personal- und Finanzausschuss/ Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung im Antragsfall bei den Rasengrabstätten "Alter Art" (schräg stehende Schrifttafel), Ausnahmegenehmigungen für das Grabmal im Rahmen folgender Maße:

**Breite: 0,50 m    Höhe: 0,40 m    Stärke max. Tiefe je Einzelteil: 0,15 m**

zu erteilen.

## **Sachverhalt:**

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Heusweiler befinden sich Rasenreihen- und tiefengrabstätten mit schräg stehenden Schrifttafeln bei denen als zulässiges Grabmal nach den Gestaltungsvorschriften der Gemeinde Heusweiler vom 15.05.2008 eine Grundplatte mit einer schräg stehende Schrifttafel, mit folgenden Maßen zugelassen sind:

### **Grundplatte:**

Länge = Tiefe: 0,50 m      Breite: 0,70 m      Stärke max.: 0,10 m

### **Schrifttafel schräg stehend:**

Breite; 0,50 m      Höhe: 0,35 m      Stärke max.: 0,06 m

Alle Felder dieser Grabart sind bereits komplett belegt.

Auf diesen bereits belegten Feldern gibt es insgesamt 23 Grabstätten, die mit einem Holzkreuz versehen sind und noch kein endgültiges Grabmal haben. Die Grabstätten befinden sich auf folgenden Friedhöfen:

Heusweiler	18
Holz	1
Lummerschied	1
Wahlschied	3

Nachfragen zum Setzen von Grabmalen entgegen den bisherigen Gestaltungsvorschriften für Rasengrabstätten mit schräg stehender Schrifttafel haben sich in der letzten Zeit vermehrt.

Ausnahmen zum Aufstellen von Grabmalen bei Rasengrabstätten mit schräg stehenden Schrifttafeln entgegen den Gestaltungsrichtlinien wurden nur in solchen Fällen genehmigt, bei denen festgestellt wurde, dass in dem bestehenden Rasengrabfeld bereits größtenteils Grabmale vorhanden waren und die sog. Rasengrabart Schrifttafel nicht mehr belegt wird.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Gestaltungsrichtlinien für Rasengrabstätten mit schräg stehender Schrifttafel ohne Satzungsänderung in der Weise zu lockern, dass neben den schräg stehenden Schrifttafeln auch kleine Grabmale mit folgenden Maßen aufgestellt werden dürfen.

### **Grundplatte**

Länge = Tiefe: 0,50 m      Breite: 0,70 m      Stärke max.: 0,10 m

### **Grabmal:**

Breite: 0,50 m      Höhe: 0,40 m      Stärke max. Tiefe je Einzelteil: 0,15 m

Eine Satzungsänderung sollte nicht durchgeführt werden, da es sich um eine auslaufende Grabart handelt und das Genehmigungsverfahren sehr lang und umfangreich ist.

In diesem Zusammenhang wird auf einen zurzeit vorliegenden Fall auf dem Friedhof in Wahlschied verwiesen. Dort sollen statt einer schräg stehenden Schrifttafel, zwei kleine Stelen aufgestellt werden.

Eine Genehmigung könnte mit dieser vorliegenden Ergänzung ausgesprochen werden.

---

Fachbereichsleiter